

Bayerisches Rotes Kreuz • Volkartstraße 83 • 80636 München

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der BRK Rettungsleitstellen

Az.: RD / RLK Sl-m	Abteilung
Bearbeiter: Hr. Schlennert	Leitstellen und
Bei Beantwortung bitte angeben	Kommunikation

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Telefon/Telefax (0 89) 92 41-14 43 (0 89) 98 79 61	E-Mail schlennert@lgst.brk.de	Datum 20.02.2006
-------------------	-------------	--	----------------------------------	---------------------

Dispositionsanweisung Vogelgrippe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Medienveröffentlichungen der letzten Tage entnehmen konnten, sind im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erstmals tote Vögel gefunden worden, bei denen es sich um Fälle der Vogelgrippe mit dem Virus H5N1 handelt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat jedoch informiert, dass derzeit keine konkrete Gefährdungslage besteht.

Somit wird rein vorsorglich für den Zuständigkeitsbereich der BRK Rettungsleitstellen folgende Weisung erteilt:

- In aller Regel werden Einsätze nur zur Bergung toter Vögel durchgeführt, die möglicherweise infiziert sind.
- Die kommunalen Feuerwehren sind grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe für diese Aktion zuständig.
- Die Verantwortung für die Festlegungen der zu ergreifenden Maßnahmen treffen ausnahmslos die Gesundheitsbehörden.
- Alarmierungsanforderungen an den Wasser-Rettungsdienst werden in den Rettungsleitstellen nur von der Polizei oder den Kreisverwaltungsbehörden entgegen genommen. Alle anderen eingehenden Anforderungen sind ohne Maßnahmenergreifung an diese Behörden weiter zu verweisen.
- Die Leitstellenleitung ist vor Einleitung entsprechender Maßnahmen oder der Alarmierung von der Anforderung zu verständigen und entscheidet dann alleine über die weitere Vorgehensweise.

- Sofern in Einzelfällen der Wasserrettungsdienst für die Bergung der Tiere über die Rettungsleitstellen angefordert wird, sind nach Absprache mit der Leitstellenleitung die entsprechenden Einheiten zu alarmieren – soweit irgend möglich telefonisch.
- Im Rahmen der Verständigungspflicht der Rettungsleitstellen haben die Leitstellenleitungen entsprechend unverzüglich zu verfahren.
- Presse- und Medienanfragen sind grundsätzlich und ausnahmslos an die Pressestelle der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu verweisen; es sind auf Anfragen keine Einsätze oder Alarmierungen zu bestätigen.
- Presseauskünfte und Berichterstattungen durch das BRK, soweit erforderlich, sind ausschließlich der BRK Landesgeschäftsstelle vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Bernhard Schlennert
Abteilungsleiter